

Energie Control GmbH  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Ergeht per Email  
[tarife@e-control.at](mailto:tarife@e-control.at)

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/777/Kr	4222	15.11.2012
	Mag. Cristina Kramer		

## Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 - Novelle 2013, SNE-VO 2012-Novelle 2013 STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Novellierungsentwurf der Regulierungskommission der Energie-Control über die Anpassung der Strom-Systemnutzungsentgelte und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### 1. ALLGEMEINES

Mit der vorliegenden Novelle zur SNE-VO 2013 werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und begleitend einige Bestimmungen angepasst. Die Tarifänderung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt.

Festgelegt werden weiters die Entgelte für Mahnungen, für vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen von Messeinrichtungen, für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs, die Ablesung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch sowie die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch. Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten.

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze im Rahmen eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes stellen einen wesentlichen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich dar.

Seitens der Wirtschaft muss angemerkt werden, dass eine Steigerung der Systemdienstleistungsentgelte (§ 8) erhebliche Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher österreichischer energieintensiver Betriebe mit sich bringt.

Wir bitten daher, die nachstehend ausgeführten Kritikpunkte und Anregungen zu berücksichtigen.

## **2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 Netznutzungsentgelt**

Wie bereits mehrmals angeregt würde eine Absenkung bzw. Aussetzung der Leistungspreisverrechnung in Niedertarifzeiten sowie eine größere Spreizung zwischen den Hochtarif- und Niedertarif-Arbeitspreisen insbesondere energieintensiven Unternehmen ermöglichen, kurzfristig verfügbaren Überschuss-Strom insbesondere aus Laufwasserkraftwerken und Windkraftanlagen verstärkt zu nutzen.

Viele dieser Unternehmen könnten so den Brennstoffeinsatz in den oftmals fossil befeuerten Eigenerzeugungsanlagen kurzfristig reduzieren. Die hohen Kosten für den höheren Leistungsbezug während nur weniger Nachtstunden pro Jahr verhindern aber derzeit diese energiepolitisch sinnvolle Umstellung der Unternehmen von Eigenversorgung auf Fremdstrombezug.

Der zusätzliche Nutzen dieser Maßnahme wäre, dass Grundlastkraftwerke mit einem höheren Anlagenwirkungsgrad betrieben werden könnten, auch die Netze würden besser ausgelastet. Die zusätzlich übertragene Energie würde über den Arbeitspreis die Erlöse der Netzbetreiber erhöhen und sich damit günstig auf die Netzentgelte der übrigen Kundengruppen auswirken. Nicht zuletzt würde sich diese Maßnahme auch positiv auf die CO<sub>2</sub> Bilanz auswirken.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt dazu vor, in § 4 Abs. 1 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 eine Ergänzung einzufügen, wonach der Leistungspreis in Kundenanlagen mit Lastprofilmessung nur während der Peak-Zeiten verrechnet wird. Die Bestimmungen über die Ermittlung des Netzzutrittsentgelts bzw. des Netzbereitstellungsentgelts würden davon unberührt bleiben.

### **Zu § 4 Abs. 1 Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke**

Gerade in Zeiten, in welchen der Ökostromausbau EU-weit massiv forciert wird, tragen Pumpspeicherkraftwerke wesentlich zur Bereitstellung der notwendigen Regelernergie und damit zur Versorgungssicherheit bei. Pumpspeicherkraftwerke finanzieren sich aus der Preisdifferenz zwischen base-load und peak-load an den internationalen Strombörsen. Diese Preisdifferenz hat sich in den letzten beiden Jahren etwa halbiert, sodass die Wirtschaftlichkeit bei den dringend notwendigen neuen Projekten nicht mehr gegeben ist.

Zwar wird dieser Entwicklung mit der vorgesehenen Absenkung des Arbeitspreises von bisher 0,08 Cent/kWh auf 0,07 Cent/kWh Rechnung getragen. Diese vorgesehene Reduktion wird aber wegen der geringen Betriebsstunden nur marginale betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Pumpspeicherkraftwerke haben. Eine Begünstigung der Pumpspeicherkraftwerke durch Absenkung einer Gebühr wird nicht zu neuen Kapazitäten führen, führt aber zu einer Kostenverlagerung auf die Verbraucher und ist daher zu hinterfragen.

### **Zu § 8:**

Die geplante Tarifierhöhung von 0,118 auf 0,179 Ct/kWh ist für uns anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich müssen wir jedoch dazu anmerken, dass von einer derartigen Erhöhung zahlreiche energieintensive Unternehmen massiv betroffen wären, da diese als Verbraucher mit überwiegender Eigenstromerzeugung (ca. 85 %) für das Jahr 2013 mit erheblichen Mehrkosten (bis zu 100.000 Euro pro Jahr) rechnen müssten. Wir bitten von ihr Abstand zu nehmen.

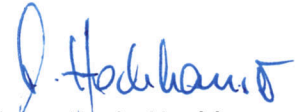
Diese würde der Wettbewerbsfähigkeit von vielen österreichischen Betrieben zunehmend schaden, daher fordern wir eine Überarbeitung bzw. Senkung des Systemdienstleistungsentgeltes.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin